



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2022/257	
- öffentlich -	Datum: 09.02.2022	
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in: Dr. Martin Kruse	
	Bearbeiter/in: Paetz, Helga	
Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.02.2022	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt und Bauausschuss beschließt die „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ mit den vorgeschlagenen Änderungen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Bislang hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde keine Biotoppflege von beispielsweise Mooren, Heiden oder arten- und strukturreichen Grünland usw. mittels Ersatzgelder finanziell unterstützt. Aktuell wird aber die Bedürftigkeit auch vor dem Hintergrund der Flächenverknappung gesehen, dass diese bereits naturschutzfachlich gesicherten Flächen weiter gepflegt und so erhalten oder auch entsprechend entwickelt werden könnten.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich eine Ersatzzahlung an den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich zugehöriger Nebenkosten. Insofern ergibt sich die Ersatzzahlung aus den Kosten für eine reale Kompensationsmaßnahme zur Aufwertung von Natur und Landschaft, also i.d.R. der Neuanlage von erheblich beeinträchtigten oder beseitigten Biotopen und Funktionen des Naturhaushalts. Die Ersatzzahlungsmittel sind in Folge dessen zweckgebunden für entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden (§ 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG).

Mit § 9 Abs. 5 LNatSchG wird in diesem Zusammenhang die „Sicherung des angestrebten Erfolgs“ ergänzt. Nach Rücksprache mit dem MELUND ist eine

Verwendung von Ersatzzahlungsmitteln für die Biotoppflege möglich, muss dabei aber folgenden Grundsätzen folgen:

- Prüfung, ob die Biotoppflege von mittels Ersatzgeldverwendung entstandenen Biotopen nicht anderweitig erfolgen kann.
- Die Verwendung von Ersatzzahlungsmitteln für die Pflege von mittels Ersatzgeldverwendung entstandenen Biotopen ist nur dann und nur solange zulässig, wie dies für die „Sicherung des angestrebten Erfolgs“ notwendig ist.

Es ist daher vom Antragsteller eine entsprechende Konzeptionierung und Begründung vorzulegen, warum die Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolges notwendig sind. Das Konzept ist ggfls. mit dem MELUND abzustimmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ um die Möglichkeit der Finanzierung von Biotoppflegemaßnahmen zu erweitern.

Die Zuständigkeit der Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinie unterliegt dem Umwelt- und Bauausschuss, da es hier ausschließlich um die fachliche Bewertung der vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie geht. Die Beteiligung des Hauptausschusses ist nicht notwendig, da die Ersatzgelder nicht Teil des Kreishaushaltes sind und es sich nicht um die Gewährung von Zuschüssen handelt.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

- Entwurf Änderung der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“
- Richtlinie Ersatzzahlungen vom 27.11.2015

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Kreis Rendsburg Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften Zuwendungen aus Ersatzzahlungen für den Naturschutz.

Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz und § 9 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft, sofern die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden können, Ersatz in Geld zu leisten. Diese Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die eine Ausgleichs- und Ersatzfunktion im Sinne des § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen.

Maßnahmen, die beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wiederherstellen oder neugestalten können, sind insbesondere

- Anlage naturraumtypischer Biotop oder naturnaher Landschaftselemente
- Entwicklung und Aufwertung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt
- Vervollständigen des Biotopverbundes
- Fördern des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes oder des Klimaschutzes.

Förderungsfähig sind ebenfalls Maßnahmen, die im Sinne von § 9 Abs. 5 LNatSchG geeignet sind, den angestrebten Erfolg von mittels Ersatzgeldern entstandenen Biotopen zu sichern.

3. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts erhalten, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und dauerhaft zu sichern.

Eine Zuwendung für Pflegekonzepte von Flächen können nur im Kreis Rendsburg-Eckernförde tätige, anerkannte Naturschutzorganisationen und sonstige Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen, erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen und Flächenankäufe sind zuwendungsfähig, mit denen eine Aufwertung zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt. Dies sind insbesondere:

- Neuanlage oder Aufwertung von Biotopen, wie Knicks, Kleingewässer, Alleen sowie von Naturdenkmälern oder ökologisch bedeutsamen Bereichen;
- Neuanlage von naturnahen Landschaftselementen, wie Gehölzpflanzungen, Streuobstwiesen, Baumpflanzungen oder Naturwaldflächen;
- Ankauf oder langfristige Pacht (mind.) 20 Jahre) von ökologisch aufwertbaren Flächen, wie Feuchtgrünland, Fischteiche, Forst- oder Moorparzellen, Trockenrasen, Heideflächen;
- Artenschutzprojekte und Besucherlenkung zum Zwecke des Naturschutzes;

- Maßnahmen zur Renaturierung und Verbesserung der ökologischen Qualität an Gewässern (betrifft nicht Maßnahmen nach WRRL);
- Entsiegelung mit naturschutzfachlicher Aufwertung von Flächen, wie Schulhöfe oder gewerbliche Flächen im Außenbereich

Die Verwendung von Ersatzzahlungsmitteln für die Pflege von mittels Ersatzgeldverwendung entstandenen Biotopen ist nur dann und nur solange zulässig, wie dies für die „Sicherung des angestrebten Erfolgs“ notwendig ist.

Die Verwendung von Ersatzzahlungsmitteln für die Biotoppflege muss insofern folgenden Grundsätzen folgen:

- Prüfung, ob die Biotoppflege von mittels Ersatzgeldverwendung entstandenen Biotopen anderweitig erfolgen kann.
- Konzeptionierung und Begründung für Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolges

Die Vorhaben dürfen nicht angefangen oder bereits durchgeführt sein. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und der gesetzlichen Vorgaben nach naturschutzfachlichen Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang einer Förderung.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Voll- oder Anteilsfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Im Zuwendungsbescheid wird ein Eigenanteil festgelegt. Der Eigenanteil kann auch im Rahmen von ehrenamtlicher Arbeit erbracht werden, dies kann auch die Planung und Durchführung umfassen. Nur im begründeten Einzelfall können Kosten der Planung, des Projektmanagements oder des Grunderwerbs nach Maßgabe geltender Honorarordnungen voll oder anteilig übernommen werden. Der Anteil der Förderung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers. Die Zuwendung umfasst maximal 100% der förderfähigen Kosten.

Die Verfügbarkeit der Fläche für eine Maßnahme muss vom Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Dritter, bestätigt und das Einverständnis zur geeigneten dauerhaften Absicherung der Maßnahme erklärt werden. Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinaus wirken können, ist eine schriftliche Zustimmung der Anlieger erforderlich.

Die Maßnahmen sind durch Grunddienstbarkeit, Eintragung in das Biotopkataster oder sonstige rechtliche Verpflichtungen dauerhaft zu sichern.

Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 5000 € sind nicht förderfähig.

5. Verfahren

Die Anträge sind schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Maßnahmenbeschreibung mit Darstellung der Ausgleichsfunktion, der besonders zu fördernden Arten oder Lebensräume und der Entwicklungsziele
- Für die Pflege von mittels Ersatzgeldmitteln erworbenen Flächen ist ein entsprechendes mehrjähriges Pflege- und Entwicklungskonzept vorzulegen
- Lagepläne / Bestandspläne
- Angaben zur langfristigen Betreuung und der dauerhaften Sicherung
- Kostenschätzung, Kostenvoranschlag oder Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Umfang der Maßnahme - die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AVO)
- Einverständniserklärung des Eigentümers des Grundstücks bzw. der Anlieger

- Erklärung, dass keine naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen bereits erfolgt sind oder aktuell beantragt werden - eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (bereits bestehende Ausgleichsflächen, Ökokonto oder vergleichbar).

Zur Erläuterung des Vorhabens können weitere Unterlagen (Gutachten) angefordert werden, die die Untere Naturschutzbehörde zur fachlichen Prüfung oder zur Beteiligung anderer Fachbehörden benötigt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde, auf der Grundlage der Vergaberichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Mittel, die vom Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt wurden, sind anzugeben und werden von der Fördersumme abgezogen.

Pflegekonzepte können für maximal 3 Jahre bewilligt werden.

Die Nebenbestimmungen und Fristen des Zuwendungsbescheides sind zu beachten. Die Genehmigungen nach sonstigen Rechtsvorschriften sind vom Antragsteller einzuholen und vor Baubeginn vorzulegen.

Die Fertigstellung der Maßnahme bzw. der Abschluss des Ankaufs oder des Pachtvertrages ist durch den Zuwendungsempfänger bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit einem Sachbericht ist der Erfolg des Vorhabens zu dokumentieren.

6. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Teilrechnungen oder Schlussrechnung. Bis zur Fertigstellung und Endabnahme werden 10 % der Gesamtfördersumme als Sicherheit einbehalten.

Die Auszahlung im Rahmen der der Pflegekonzepte erfolgt jährlich auf Grundlage der vorgelegten Rechnungen.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder die Beeinträchtigung der geförderten Maßnahme oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

Der Eigentumswechsel von Flächen oder Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde bekannt zu geben. Der Rechtsnachfolger ist vom Zuwendungsempfänger über die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Pflichten zu informieren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am in Kraft.

**Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Maßnahmen
des Naturschutzes und der Landschaftspflege**
vom 27.November 2015

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Kreis Rendsburg Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften Zuwendungen aus Ersatzzahlungen für Naturschutz und Landschaftspflege.

Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz und § 9 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft, sofern die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden können, Ersatz in Geld zu leisten. Diese Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die eine Ausgleichs- und Ersatzfunktion im Sinne des § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen.

Maßnahmen, die beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wiederherstellen oder neugestalten können, sind insbesondere

- Anlage naturraumtypischer Biotope oder naturnaher Landschaftselemente
- Entwicklung und Aufwertung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt
- Vervollständigen des Biotopverbundes
- Förderungen des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes oder des Klimaschutzes.

3. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts erhalten, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und dauerhaft zu sichern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen und Flächenankäufe sind zuwendungsfähig, mit denen eine Aufwertung zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt. Dies sind insbesondere:

- Neuanlage oder Aufwertung von Biotopen, wie Knicks, Kleingewässer, Alleen sowie von Naturdenkmälern oder ökologisch bedeutsamen Bereichen;
- Neuanlage von naturnahen Landschaftselementen, wie Gehölzpflanzungen, Streuobstwiesen, Baumpflanzungen oder Naturwaldflächen;
- Ankauf oder langfristige Pacht (mind. 20 Jahre) von ökologisch aufwertbaren Flächen, wie Feuchtgrünland, Fischteiche, Forst- oder Moorparzellen, Trockenrasen, Heideflächen;
- Artenschutzprojekte und Maßnahmen der Besucherlenkung zum Zwecke des Naturschutzes;
- Maßnahmen zur Renaturierung und Verbesserung der ökologischen Qualität an Gewässern (betrifft nicht Maßnahmen nach der WRRL);
- Entsiegelung mit naturschutzfachlicher Aufwertung von Flächen, wie Schulhöfe oder gewerbliche Flächen im Außenbereich.

Die Vorhaben dürfen nicht angefangen oder bereits durchgeführt sein. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und der gesetzlichen Vorgaben nach naturschutzfachlichen Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang einer Förderung.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung in der Regel als Anteilsfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Eigenanteil wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und kann auch im Rahmen von ehrenamtlicher Arbeit erbracht werden, die auch eine Planung oder Durchführung umfassen kann. Im Einzelfall können Kosten der Planung, des Projektmanagements oder des Grunderwerbs nach Maßgabe geltender Honorarordnungen voll oder anteilig übernommen werden. Der Anteil der Förderung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers. In begründeten Fällen und beim Flächenankauf ist auch eine Vollfinanzierung möglich, die Zuwendung kann maximal 100% der förderfähigen Kosten umfassen.

Die Verfügbarkeit der Fläche für eine Maßnahme muss vom Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Dritter, bestätigt und das Einverständnis zur geeigneten dauerhaften Absicherung der Maßnahme erklärt werden. Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinaus wirken können, ist eine schriftliche Zustimmung der Anlieger erforderlich.

Die Maßnahmen sind durch eine Grunddienstbarkeit, die Eintragung in das Biotopkataster oder sonstige rechtliche Verpflichtungen dauerhaft zu sichern.

Maßnahmen unter einer Gesamtsumme von 5000 € sind nicht förderfähig.

5. Verfahren

Die Anträge sind schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Maßnahmenbeschreibung mit Darstellung der Ausgleichsfunktion, der besonders zu fördernden Arten oder Lebensräume und der Entwicklungsziele;
- Lagepläne / Bestandspläne;
- Kostenschätzung, Kostenvoranschlag oder Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Umfang der Maßnahme. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AVO);
- Einverständniserklärung des Eigentümers des Grundstücks bzw. der Anlieger
- Angaben zur langfristigen Betreuung und der dauerhaften Sicherung;
- Erklärung, dass keine naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen bereits erfolgt sind oder aktuell beantragt werden - eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (z. B. bereits bestehende Ausgleichsfläche, Ökokonto oder vergleichbares).

Zur Erläuterung des Vorhabens können weitere Unterlagen angefordert werden, die die Untere Naturschutzbehörde zur fachlichen Prüfung oder zur Beteiligung anderer Fachbehörden benötigt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde, auf der Grundlage der Vergaberichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Mittel, die vom Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt werden, sind anzugeben und werden von der Fördersumme abgezogen.

Die Nebenbestimmungen und Fristen des Zuwendungsbescheides sind zu beachten. Die Genehmigungen nach sonstigen Rechtsvorschriften sind vom Antragsteller einzuholen und vor Baubeginn vorzulegen.

Die Fertigstellung der Maßnahme bzw. der Abschluss des Ankaufs oder des Pachtvertrages ist durch den Zuwendungsempfänger bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit einem Sachbericht ist der Erfolg des Vorhabens zu dokumentieren.

6. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Teilrechnungen oder der Schlussrechnung. Bis zur Fertigstellung und Endabnahme werden 10 % der Gesamtfördersumme als Sicherheit einbehalten.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder die Beeinträchtigung der geförderten Maßnahme oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

Der Eigentumswechsel von Flächen oder Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich bekannt zu geben. Der Rechtsnachfolger ist vom Zuwendungsempfänger über die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Pflichten zu informieren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 27. November 2015 in Kraft.



Wittl

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

